

- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Die vertragliche Bindung über das laufende Jahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Folgejahren nachzuweisen.

(4) Mehrkosten sowie Preiszu- und -abschläge für Investitionen sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

#### § 14

(1) Die Investitionen sind nach vertraglich vereinbarten, abrechnungsfähigen Liefer- bzw. Leistungseinheiten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Als Liefer- bzw. Leistungseinheiten gelten die vom Investitionsträger mit seinen Auftragnehmern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Teilvorhaben, Objekte und in Ausnahmefällen Teile von Objekten bzw. Leistungsabschnitten.

(3) Für die Liefer- bzw. Leistungseinheiten der Auftragnehmer sind die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(4) Neben den im Abs. 3 festgelegten Erfassungsmerkmalen sind insbesondere Auftragnehmer, Auftrags- und Vertragsnummern, Mittelfreigaben, materieller Fertigungsstand, Formen der Vorbereitung und Durchführung, Strukturpositionen, Verwendungszwecke, Finanzierungsquellen, Inventarobjektnummern und innerbetrieblich Verantwortliche zu erfassen.

#### § 15

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte der

- Teile eines Objektes bzw. der Leistungsabschnitte sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen
- Objekte sind nach Teilvorhaben bzw. Investitionsvorhaben
- Teilvorhaben sind nach Investitionsvorhaben zu gruppieren.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes und die finanzielle Erfüllung sowie die zu aktivierenden Werte (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nachzuweisen. Werden Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und Objekten sowie Teilvorhaben nach Objekten gegliedert, sind die vorgenannten Werte getrennt nachzuweisen.

(3) Bei Hauptinvestitionsträgern sind mindestens die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte müssen nach Grund- und Folgeinvestitionen gruppierungsfähig sein.

#### § 16

(1) Die Plansummen sowie der Wert des erreichten materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren.

(2) Die Nomenklatur der Verwendungszwecke wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

#### § 17

(1) Die Plansumme, die Vertrags- und Abnahmewerte der Liefer- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes sind nach Strukturpositionen zu gruppieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

(3) Die nach Verwendungszwecken und Strukturpositionen nachzuweisenden Werte sind mindestens vierteljährlich miteinander abzustimmen.

#### § 18

(1) Nach Finanzierungsquellen sind die Plansummen und Abnahmewerte der im laufenden Jahr zu finanzierenden bzw. finanzierten Liefer- bzw. Leistungseinheiten je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme zu gruppieren.

(2) Die Gruppierung gemäß Abs. 1 ist getrennt nach Investitionen im Rahmen der Pläne zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne vorzunehmen.

(3) Die Abnahmewerte müssen mit der Finanzrechnung abstimbar sein. Eine Abstimmung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

#### § 19

(1) In den Abnahme- und Übergabeprotokollen über nutzungsfähige Grundmittel sind mindestens folgende Merkmale der Grundmittel zu erfassen:

- Bezeichnung
- Hersteller und Lieferer sowie gemäß § 8 Abs. 1 die Fabrikatnummer
- Inventarnummer
- Menge
- Meldenummer
- Bruttowert
- Bau- und Anschaffungsjahr
- geplante Schichtauslastung
- Abschreibungsbeginn
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- sonstige technische Daten
- Grundmittelgruppe
- Grundmittelart
- Zugangsart
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Merkmalen müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.